

# Gemeinde Ladbergen



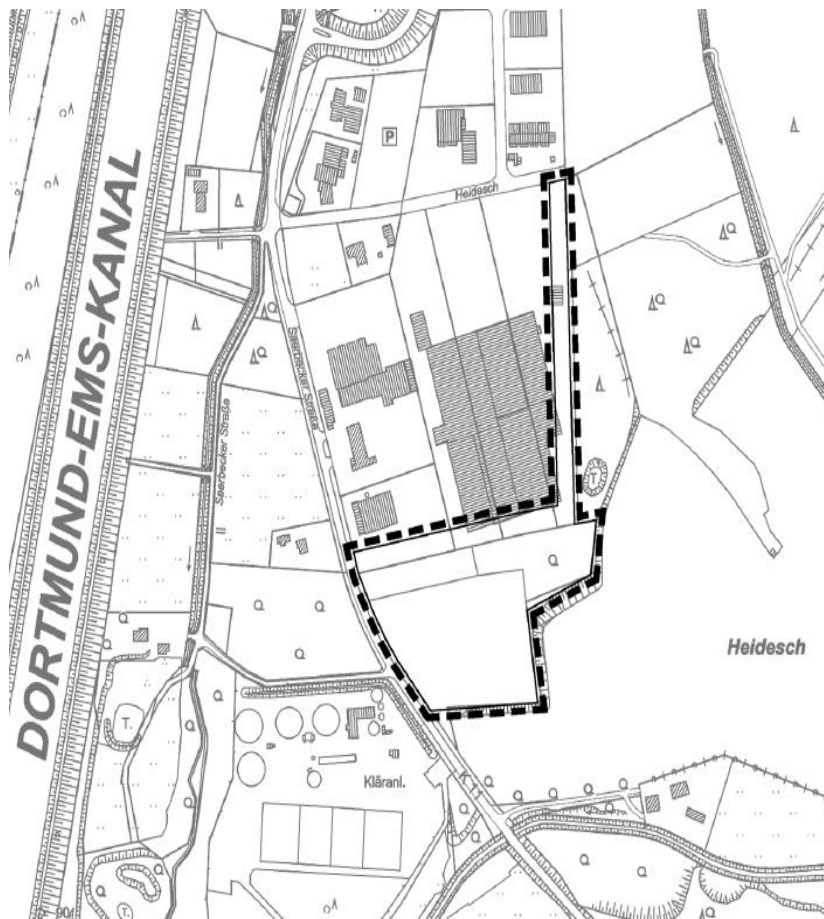
## Bekanntmachung

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“ der  
Gemeinde Ladbergen  
hier: Beschluss und Durchführung der öffentlichen Auslegung

Der Rat der Gemeinde Ladbergen hat in seiner Sitzung am 27.10.2022 beschlossen, den Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“ der Gemeinde Ladbergen nebst Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Ziel der Planung im Geltungsbereich ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine industrielle Flächeninanspruchnahme zu schaffen.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachstehenden Übersichtsplan. Darin ist der Änderungsbereich besonders gekennzeichnet.



Der Öffentlichkeit wird im Rahmen des Auslegungsverfahrens nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit gegeben, Stellungnahmen abzugeben.

Der Planentwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“ der Gemeinde Ladbergen nebst Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Informationen liegen in der Zeit vom

**29.10.2022 bis 30.11.2022**

einschließlich im Rathaus der Gemeinde Ladbergen, Jahnstr. 5, Zimmer 1.18, 49549 Ladbergen, während der Dienststunden

**montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**  
**montags und dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr**  
**donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**  
**bzw. nach Vereinbarung (Tel. 05485 / 8152).**

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Darüber hinaus kann der Entwurf des Bauleitplans im Internet unter <https://www.o-sp.de/ladbergen/beteiligung> eingesehen werden.

Neben dem Planentwurf einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i. S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

<b>Art der vorhandenen Information:</b>	<b>Urheber:</b>	<b>Thematischer Bezug:</b>
Begründung einschl. Umweltbericht zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Industriegebiet Hafen“	Planungsbüro Hahm Am Tie 1 49086 Osnabrück	Umweltprüfung (Fläche, Boden, Gewässer, Grundwasser, Klima, Lufthygiene, Arten, Lebensgemeinschaften, Orts- und Landschaftsbild, Menschen, Gesundheit, Kulturgüter, sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung, Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung/Ausgleichsmaßnahmen, Überwachungsmaßnahmen
Bodengutachten	Dr. Muntzos und Schäfer, Heemanns Damm 3, 49536 Lienen	Untersuchung des Untergrundes und der Versickerungsmöglichkeiten
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Bio-Consult, Dulings Breite 6-10, 49191 Belm/OS	Berücksichtigung Artenschutzbelange
1 Stellungnahme	Bezirksregierung Münster, Dezernat 26	Luftverkehr
1 Stellungnahme	LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster	Archäologische Untersuchungen

1 Stellungnahme	Kreis Steinfurt, Umwelt- und Planungsamt	Naturschutz und Landschaftspflege
1 Stellungnahme	Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land	Leitungsbestand
1 Stellungnahme	FMO Flughafen, Münster/Osnabrück	Bauschutzbereich, Bauhöhe, Ausgleichsmaßnahmen
1 Stellungnahme	Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster	Ersatzaufforstung
1 Stellungnahme	Eigentümer Flur 58, Flurstücke 248 und 249	Versickerung Niederschlagswasser, Geländehöhenangleichung

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Gemeinde Ladbergen schriftlich abgegeben, mündlich zu Protokoll gebracht oder per E-Mail abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (3) und (4) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Gemeinde Ladbergen vom 11.03.2010 in der zurzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.Juli 1994 in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Ladbergen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ladbergen, den 28.10.2022

Gemeinde Ladbergen  
Der Bürgermeister  
gez. Torsten Buller